

**Förderrichtlinien für Maßnahmen und Veranstaltungen
der Kinder- und Jugendarbeit
der Deutschen Jugend in Europa - Landesverband Hessen e.V.
-Maßnahmen und Veranstaltungen von Gruppen-**

1. Allgemeine Förderbedingungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um öffentliche Gelder. Sie finden in erster Linie für Maßnahmen des Landesverbandes Hessen der Deutschen Jugend in Europa und seiner Mitgliedsorganisationen Verwendung und richten sich nach den Bestimmungen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB), sowie den Richtlinien der Vergabe der Gelder im Hessischen Jugendring (hjr) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungen können nur im Rahmen der dem Landesverband zur Verfügung gestellten Mittel auf Antrag gewährt werden. Bewilligte Mittel sind entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Eigenmittel, Spenden und Zuschüsse des Kreis- bzw. Stadtjugendamtes sind vorrangig und prioritätär in Anspruch zu nehmen und einzusetzen.

Angemessene Teilnehmerbeiträge sind zu erheben.

Nach Ablauf der Maßnahme ist der Landesgeschäftsstelle unmittelbar (in der Regel spätestens 6 Wochen nach Durchführung) ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer TeilnehmerInnenliste und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die letzte Annahmefrist für Verwendungsnachweise aus dem Vorjahr ist der 31. Januar des Folgejahres.

Der Anteil hessischer TeilnehmerInnen muss bei allen Veranstaltungen überwiegen. In der Regel können nur TeilnehmerInnen aus an Hessen angrenzenden Bundesländern in der Abrechnung berücksichtigt werden. Fahrtkosten für „Nicht-HessInnen“ können nur ab der Landesgrenze bis zum Durchführungsort erstattet werden.

2. Vergabeverfahren und Antragsstellung

I. Vergabeverfahren

Runde 1:

Das Jugendbildungsreferat berechnet zunächst einen Förderhöchstbetrag pro Mitgliedsgruppe und Jahr und teilt diesen den Leitungen bis spätestens Ende November eines jeden Jahres für das Folgejahr mit. Gruppen, die im Vorjahr keine Mittel abgerufen haben, bekommen zunächst einen niedrigeren Betrag zugewiesen. Die Gruppen haben anschließend die Möglichkeit durch Einreichung von Förderanträgen, diese Mittel für sich zu beanspruchen.

Runde 2:

Alle Mittel, die bis Ende Februar des Haushaltsjahres nicht von den Gruppen durch Antrag beansprucht wurden, werden allen Gruppen erneut angeboten.

Runde 3

Alle Mittel aus Runde 2, die bis Ende Mai des Haushaltsjahres nicht von den Gruppen durch Antrag beansprucht wurden, werden im freien Verfahren an interessierte Gruppen vergeben. Die freie Summe wird dem Vorstand mitgeteilt. Das Jugendbildungsreferat und der Vorstand entscheiden, an welche Gruppen die Gelder ausgezahlt werden. Bei der Vergabe werden insbesondere inhaltliche Aspekte der Maßnahmen berücksichtigt. Restmittel, die nach Runde 3 immer noch nicht von den Gruppen beansprucht wurden, können vom Landesverband auch für eigene Maßnahmen verwendet werden.

II. Antragsstellung

Den Förderanträgen muss ein vorläufiges Programm oder eine ausführliche Projektbeschreibung mit einem Finanzierungsplan beigefügt werden, aus der die gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben hervorgehen. Die MitarbeiterInnen des Jugendbildungsreferates stehen für Fragen und Beratung unterstützend zur Verfügung. Eine Vorlage für den schriftlichen Antrag und den Finanzierungsplan stellt der Landesverband den AntragstellerInnen vorab zur Verfügung.

In allen Fällen werden die Zuschüsse erst bewilligt und ausgezahlt, wenn **Sachbericht, TeilnehmerInnenliste und zahlenmäßiger Verwendungsnachweis** dem Jugendbildungsreferat vollständig vorliegen.

a.) Sachbericht

Der Bericht soll in kurzer Form einen Eindruck von Inhalt und Verlauf der jeweiligen Maßnahme vermitteln. Dem Sachbericht beigefügt werden soll ein tabellarischer Zeitablauf der Veranstaltung unter Angabe der Veranstaltungstage.

b.) TeilnehmerInnenliste

Die TeilnehmerInnenliste muss Angaben über alle TeilnehmerInnen (Alter, Name, Wohnort) und LeiterInnen enthalten. Die LeiterInnen müssen die TeilnehmerInnenliste unterschreiben. Für die TeilnehmerInnenliste ist die Vorlage des Landesverbandes zu verwenden, die den AntragstellerInnen vorab zur Verfügung gestellt wird.

c.) Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die **Einnahmen und Ausgaben** in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel, TeilnehmerInnenbeiträge) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, EmpfängerIn/EinzahlerIn sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Mit dem Nachweis sind die **Originalbelege (Einnahme- und Ausgabenbelege)** vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und

Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und – bei Gegenständen – den Verwendungszweck. Im Zweifel ist der Verwendungszweck entweder durch handschriftliche Notiz auf dem Beleg zu ergänzen oder die entsprechende Vorlage des Landesverbandes hierfür zu verwenden.

Nach Abschluss der Prüfung kann der Landesverband die Originalbelege nach Aufforderung an die Gruppen zurückgeben, behält aber in jedem Fall eine Kopie in den Akten. Der/die AntragsstellerIn hat die Originalbelege bzw. Kopien in der Regel zehn Jahre lang aufzubewahren.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggfs. den Belegen übereinstimmten.

Der Landesverband hat für den Verwendungsnachweis erforderliche Vorlagen den Gruppen vorab zur Verfügung zu stellen.

3. Förderbereiche

3.1 Reine Erholungsfreizeiten und reine Freizeitveranstaltungen

I. Förderkriterien

- Förderfähig sind Veranstaltungs-, Sach-, Material-, und Personalkosten von Freizeiten, Zeltlager, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen, die zur reinen Erholung oder Freizeitgestaltung von Kinder- und Jugendlichen dienen.
- Die Dauer der Veranstaltungen beträgt **mindestens einen und maximal 21 Tage**. Bei reinen Tagesveranstaltungen muss ein inhaltliches Programm von mindestens sechs Stunden nachvollziehbar dargelegt werden.
- Die MindestteilnehmerInnenzahl beträgt in der Regel **acht Personen** (ohne BetreuerInnen).
- Das Höchstalter der TeilnehmerInnen beträgt **maximal 27 Jahre**.
- Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Auto- Bahn- oder Busfahrten erstrecken, eindeutig und überwiegend touristischen Charakter haben oder religiöse, leistungssportbezogene oder parteipolitische Aktivitäten beinhalten.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind An- und Abreisetage jeweils als volle Tage abrechenbar.
- Pro angefangene sechs TeilnehmerInnen ist ein(e) BetreuerIn abrechenbar.

II. Förderhöhe:

- Die reguläre Förderhöhe beträgt 60% der förderfähigen Ausgaben, maximal aber 75%.

Die Förderhöhe erhöht sich wie folgt:

- um 5% gegen Nachweis einer Juleica oder vergleichbaren Qualifikation der begleitenden Personen (bei Betreuungsveranstaltungen) → ansonsten werden automatisch 5% angerechnet.
- um weitere 5% wenn die/der AntragsstellerIn das 27 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- um weitere 5% bei Nachweis eines vorhandenen Schutzkonzeptes im Bereich sexualisierter Gewalt (ab 2026). Bei Betreuungsveranstaltungen muss zusätzlich auch ein Schutzkonzept im Bereich Kindeswohlgefährdung vorliegen (ab 2026). Übergangsregelung für 2025: automatische Anrechnung von 5% für alle Maßnahmen.

3.2 Seminare und Weiterbildungen von Ehrenamtlichen

I. Förderkriterien

- Förderfähig sind Veranstaltungs-, Sach-, Material-, und Personalkosten von Seminaren, Weiterbildungen und sonstigen Veranstaltungen, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung von Ehrenamtlichen dienen.
- Die Dauer der Veranstaltungen beträgt **mindestens einen und maximal 14 Tage**. Bei reinen Tagesveranstaltungen muss ein inhaltliches Programm von mindestens sechs Stunden nachvollziehbar dargelegt werden.

- Die MindestteilnehmerInnenzahl beträgt in der Regel **fünf Personen** (ohne ReferentInnen).
- Die Begrenzung des Höchstalters entfällt.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind An- und Abreisetage jeweils als volle Tage abrechenbar.
- Pro angefangene sechs TeilnehmerInnen ist ein(e) ReferentIn zusätzlich abrechenbar.
- Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Auto- Bahn- oder Busfahrten erstrecken, eindeutig und überwiegend touristischen Charakter haben oder religiöse, leistungssportbezogene oder parteipolitische Aktivitäten beinhalten.

II. Förderhöhe:

- Die reguläre Förderhöhe beträgt 60% der förderfähigen Ausgaben, maximal aber 75%.

Die Förderhöhe erhöht sich wie folgt:

- um 5% gegen Nachweis einer Juleica oder vergleichbaren Qualifikation der begleitenden Personen (bei Betreuungsveranstaltungen) → ansonsten werden automatisch 5% angerechnet.
- um weitere 5% wenn die/der AntragsstellerIn unter 28 Jahre alt ist.
- um weitere 5% bei Nachweis eines vorhandenen Schutzkonzeptes im Bereich sexualisierter Gewalt (ab 2026) Übergangsregelung für 2025: automatische Anrechnung von 5% für alle Maßnahmen.

3.3 Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

I. Förderkriterien

- Förderfähig sind Veranstaltungs-, Sach-, Material-, und Personalkosten von Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, Tagesveranstaltungen und Projekten sowie Formen, die zur Weiterentwicklung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit führen. Sie müssen dem Bereich außerschulische Jugendbildung nach §35 HKJGB zuzuordnen sein.

Veranstaltungen i.S.d. §35 HJJGB sind solche, die inhaltliche überwiegend:

- der politischen Bildung,
- der kulturellen Bildung,
- der geschlechtsspezifischen Bildung,
- der interkulturellen Bildung,
- der ökologischen Bildung,
- dem Erwerb sozialer Kompetenzen,
- der Aneignung von Grundkenntnissen über Arbeitswelt, für Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit,

oder

- dem Erwerb einer Jugendleiterinnen- und Jugendleitercard dienen.

- Die BildungsreferentInnen des Jugendbildungsreferates stehen den AntragsstellerInnen im Vorfeld der Beantragung beratend zur Seite.
- Die Dauer der Veranstaltungen beträgt **mindestens einen und maximal 21 Tage**. Bei reinen Tagesveranstaltungen muss ein inhaltliches Programm von mindestens sechs Stunden nachvollziehbar dargelegt werden.
- Die MindestteilnehmerInnenanzahl beträgt in der Regel **acht Personen** (ohne BetreuerInnen).
- Das Höchstalter der TeilnehmerInnen beträgt **maximal 27 Jahre**.
- Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Auto- Bahn- oder Busfahrten erstrecken, eindeutig und überwiegend touristischen Charakter haben oder religiöse, leistungssportbezogene oder parteipolitische Aktivitäten beinhalten.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind An- und Abreisetage jeweils als volle Tage abrechenbar.
- Pro angefangene sechs TeilnehmerInnen ist ein(e) BetreuerIn zusätzlich in selber Förderhöhe abrechenbar.

II. Förderhöhe:

- Die reguläre Förderhöhe beträgt 60% der förderfähigen Ausgaben, maximal aber 75%.

Die Förderhöhe erhöht sich wie folgt:

- um 5% gegen Nachweis einer Juleica oder vergleichbaren Qualifikation der begleitenden Personen (bei Betreuungsveranstaltungen) → ansonsten werden automatisch 5% angerechnet.
- um weitere 5% wenn die/der AntragsstellerIn unter 28 Jahre alt ist.
- Um weitere 5% bei Nachweis eines vorhandenen Schutzkonzeptes im Bereich sexualisierter Gewalt (ab 2026) Übergangsregelung für 2025: automatische Anrechnung von 5% für alle Maßnahmen.

3.4 Internationale Jugendarbeit

I. Förderkriterien:

- Internationale Jugendarbeit beinhaltet folgende Begegnungsformen von Kindern- und Jugendlichen:
- Einseitiger Austausch mit Kindern und Jugendlichen (Reise und Kontakt mit Kindern und Jugendlichen anderer Nationalität ins Ausland oder Begegnung mit Kindern und Jugendlichen anderer Nationalität im Inland)
- Beidseitiger Austausch mit Kindern und Jugendlichen
- Förderfähig sind Veranstaltungs-, Sach-, Material-, und Personalkosten.
- Freizeiten, Zeltlager, Fahrten und sonstige Veranstaltungen im internationalen Kontext, die zur reinen Erholung oder Freizeit der Kinder- und Jugendlichen dienen werden nach Nr. 3.1 dieser Förderrichtlinien bezuschusst.
- Seminare, Weiterbildungen und sonstigen Veranstaltungen, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung von Ehrenamtlichen dienen und im internationalen Kontext stattfinden, werden nach Nr. 3.2 dieser Förderrichtlinie bezuschusst.

- Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Tagesveranstaltungen und Projekte sowie Formen, die zur Weiterentwicklung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit führen und im internationalen Kontext stattfinden, werden nach Nr. 3.3 dieser Förderrichtlinie bezuschusst.

4. Orga-Beitrag

Um die Kosten des Jugendbildungsreferates abzufangen, wird pro beantragter Maßnahme ein Orga-Beitrag i.H.v. 25% des berechneten Zuschusses erhoben. Dieser wird direkt vom Landesverband einbehalten und nicht an die Gruppen ausgezahlt.

5. Gruppengründung und Unterstützung von Neumitgliedern

Zur Unterstützung der Arbeit von neugegründeten Kinder- und Jugendgruppen innerhalb der bestehenden Mitgliedsgruppen sowie zur Startförderung von Neumitgliedsguppen wird ein Gutschein i.H.v. 10 Freiübernachtungen inkl. Vollpension im Landesheim Rodholz ausgegeben, sobald die Gruppe dem Verband gemeldet wurde (bei bestehenden Mitgliedsgruppen) bzw. der Mitgliedsantrag eingegangen ist (bei neuen Mitgliedsgruppen).

Neue Mitgliedsgruppen sind im ersten Jahr der Mitgliedschaft vom Mitgliedsbeitrag befreit.

6. Ausnahmeregelung

Abweichend zu den vorliegenden Förderrichtlinien kann der Landesvorstand in begründeten Ausnahmefällen andere **Förderschwerpunkte und Förderbeträge** festlegen. Die Förderhöhe, sowie der Orga-Beitrag werden vom Landesvorstand per Beschluss festgesetzt.

Die vorliegende Richtlinie ist gültig ab dem 01.01.2025 und verliert ihre Gültigkeit mit dem Beschluss einer neuen Richtlinie durch den Landesvorstand.

27.11.2024

Der Landesvorstand